

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1172/75 DES RATES

vom 28. April 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser ArtenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1397/69⁽³⁾ sieht vor, daß bei der Festsetzung der Schwellenpreise für Mehl, Grobgrieß und Feingrieß insbesondere die Herstellungskosten für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind. Diese Kosten werden durch die Vermahlungsspanne und durch einen pauschal festgesetzten Betrag für die bei der Vermahlung entstehenden Nachprodukte ausgedrückt.

Infolge der in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhungen der Betriebskosten und Arbeitslöhne sowie

des erheblichen Anstiegs der Marktpreise für Nachprodukte ist eine Heraufsetzung der Beträge der Vermahlungsspanne und des pauschal festzusetzenden Preises für Nachprodukte erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) wird der Betrag „13,75 Rechnungseinheiten“ durch „25 Rechnungseinheiten“ ersetzt ;
2. in Artikel 6 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich wird der Betrag „65 Rechnungseinheiten“ durch „85 Rechnungseinheiten“ ersetzt ;
3. in Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „60 Rechnungseinheiten“ durch „80 Rechnungseinheiten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 6.